

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) colibri people AG

Der Verleihbetrieb ist im Besitz der Bewilligung zum Personalverleih des Kantons Zürich, sowohl des SECO. Bewilligende Behörde ist das Kantonale Amt für Wirtschaft Und Arbeit in Zürich und das SECO in Bern.

1. Ingress: Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen regeln die Aktivitäten der Zeitarbeitsunternehmen AG (nachfolgend „Verleihbetrieb“) in Bezug Auf den Personalverleih. Sie sind Bestandteil des Verleihvertrages und treten bei jedem Einsatzvertrag automatisch in Kraft. Durch den unterschriebenen Stunden-/Arbeitsrapport akzeptiert der Einsatzbetrieb (nachfolgend „Kunde“) auch die Bedingungen des Verleihvertrages. Der Vertrag wird der Einfachheit halber in der männlichen Form abgefasst, gilt jedoch sowohl für männliche als auch Weibliche Temporärmitarbeiter.
2. Allgemeines: Sollte der Kunde diese AGB's nicht Vollumfänglich akzeptieren, muss dies dem Verleihbetrieb sofort schriftlich gemeldet werden. Der Kunde hat sich von Anfang an zu überzeugen, ob Der ihm überlassene Temporärmitarbeiter seinen Anforderungen entspricht und fähig ist, die ihm Anvertrauten Aufgaben zu erfüllen. Sollte dies nicht Der Fall sein, so hat der Kunde das Recht, ihn Während der ersten drei Einsatzstunden dem Verleihbetrieb zurückzuweisen, ohne dass ihm daraus Eine finanzielle Verpflichtung erwächst.
3. Anweisungen und Berufsvorschriften: Der zur Verfügung gestellte Temporärmitarbeiter ist gehalten, die Anweisungen zur Ausführung der ihm anvertrauten Arbeiten genauestens zu befolgen. Ausserdem muss er sich an die Berufsvorschriften halten und die Gepflogenheiten des Kunden respektieren.
4. Diskretion: Der Temporärmitarbeiter ist verpflichtet, über vertrauliche Informationen des Kunden absolutes Stillschweigen zu wahren.
5. Kündigungsfrist: Die Bedingungen jedes Einsatzes werden im Voraus schriftlich im Verleihvertrag festgelegt. Ist der Verleihvertrag auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen, endet er am Ende des letzten vertraglichen Arbeitstages. Wurde der Einsatz auf eine zeitlich unbefristete Dauer abgeschlossen, gelten folgende Kündigungsfristen:
  - Im 1. Bis und mit 3. Monat gilt eine Kündigungsfrist von 2 Arbeitstagen
  - vom 4. Bis und mit 6. Monat beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage, jeweils auf Ende der folgenden Arbeitswoche
  - ab dem 7. Bis und mit 12. Monat beträgt die Kündigungsfrist ein Monat
  - im 2. Bis und mit 9. Anstellungsjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten jeweils auf denselben Tag des darauffolgenden Monats.
6. Arbeitszeit: Als Arbeitszeit für den Temporärmitarbeiter gelten die im Verleihvertrag abgemachten Konditionen. Als Überstunden gelten alle über diese vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden, diese werde mit einem Zuschlag von 25 % verrechnet. Nachtarbeit von 50% und Sonntagsarbeit mit einem Zuschlag von 100% verrechnet (Bewilligungspflichtig!)
7. Entgelt für den Einsatz: Der Kunde zahlt dem Verleihbetrieb für den Einsatz des Temporärmitarbeiters den vereinbarten Stundentarif zzgl. 8% MwSt. Darin enthalten sind alle Sozialleistungen, Zulagen und Nebenleistungen, sowie Weiterbildungs- und Vollzugskosten und Kosten für den flexiblen Altersrücktritt (FAR) nach Massgabe des für diesen Einsatz geltenden allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrages gemäss Arbeitsvertrag zwischen dem Temporärmitarbeiter und dem Verleihbetrieb. Am Ende einer Woche, oder auf Ende eines Einsatzes, legt der Temporärmitarbeiter dem Kunden einen Stunden-/Arbeitsrapport vor, den der Kunde nach Kontrolle mit gültiger Unterschrift versehen muss. Nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, eventuell die Reisezeit sowie andere Spesen, welche durch die Unterschrift des Kunden auf dem Stunden-/Arbeitsrapport anerkannt worden sind, werden verrechnet. Der vom Kunden unterzeichnete Stunden-/Arbeitsrapport berechtigt, gemäss den vereinbarten Bedingungen Rechnung zu stellen und gilt auch als Schuldanerkennung.
8. Zahlungstermin: Es werden folgende Zahlungstermine für das Entgelt vereinbart: 10 Tage rein netto. Ausnahmen bilden dabei mit dem Kunden andere, schriftlich vereinbarte Zahlungsfristen. Bei Nichteinhaltung der genannten Frist steht dem Verleihbetrieb das Recht zu, das Vertragsverhältnis sofort fristlos zu kündigen.
9. Haftung für Schäden: Das von dem Verleihbetrieb zur Verfügung gestellte Personal, ist nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages bei der Einsatzfirma tätig; der Verleihbetrieb haftet demnach gegenüber dem Kunden auch in keiner Weise für das Ergebnis der von seinem verliehenen Personal erbrachten Leistung. Der Verleihbetrieb haftet nur für die korrekte Auswahl der verliehenen Arbeitnehmenden.
10. Weisungsbefugnis und Arbeitssicherheit: Der Kunde besitzt gegenüber dem zur Verfügung gestellten Temporärmitarbeiter das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht bezüglich der Ausführung der Arbeit. Sie beachtet dabei insbesondere die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.
11. Übertritt: Der zur Verfügung gestellte Temporärmitarbeiter darf nach Beendigung des Einsatzes grundsätzlich zum Kunden übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der Kunde nur, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und weniger als drei Monate zurückliegt. Die Entschädigung beläuft sich in einem solchen Fall auf den Betrag, den der Kunde dem Verleih-betrieb bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungsaufwand und Gewinn zu bezahlen hätte. Das bereits geleistete Entgelt für den Verwaltungsaufwand und Gewinn wird entsprechend angerechnet.
12. Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Verleihbetriebs. Es steht dem Verleihbetrieb zudem das Recht zu, den Kunden an seinem Sitz einzuklagen.